



KUNDMACHUNG

Die geltende Richtlinie zur Jungunternehmerförderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann vom 30.06.2021 dahingehend geändert, dass das Unternehmen des Förderungswerbers das Haupteinkommen darstellen soll. Weiters wird in Hinkunft der Förderbetrag in einer Summe ausbezahlt werden und zwar nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr. Demnach wurde folgende geänderte Richtlinie im Gemeinderat beschlossen:

JUNGUNTERNEHMERFÖRDERUNG.

Dieser Förderungsbeitrag stellt eine Unterstützung für Junggewerbetreibende, die einen Gewerbebetrieb gründen oder übernehmen, und zwar im Hinblick auf die örtliche Bedarfsdeckung und zur Vermehrung und Sicherung der Arbeitsplätze, dar.

Die Stadtgemeinde gewährt diese Förderungsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Für die Bereitstellung und Gewährung dieser Förderungsmittel werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann nachstehende

RICHTLINIEN

erlassen:

1. Anspruchsberechtigung

- a) Anspruchsberechtigt sind über schriftliches Ansuchen jene Junggewerbetreibende, die im Gemeindegebiet einen Betrieb gründen oder übernehmen.
- b) Gewerbetreibende, die eine Förderung beanspruchen, müssen zum Betrieb des zu führenden Gewerbebetriebes nach den gewerberechtlichen oder den sonstigen Rechtsvorschriften berechtigt sein.
- c) Das Unternehmen muss für den Förderungswerber das Haupteinkommen darstellen.

2. Förderungsmittel – Bereitstellung und Gewährung

- a) Im ordentlichen Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres wird ein entsprechender Betrag für diese Zwecke vorgesehen.
- b) Die Förderungsbeiträge können nur nach Maßgabe der im laufenden Haushaltsjahr vorhandenen Mittel zuerkannt werden. Jenen Ansuchen, die nach Ausschöpfung



des Voranschlagsansatzes einlangen, kann daher erst im nächstfolgenden Haushaltsjahr, bei Zutreffen der Voraussetzungen, entsprochen werden. Die Behandlung der Ansuchen erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens (Eingangsstempel) beim Stadtamt Rottenmann.

- c) Vor Gewährung von Förderungsbeiträgen ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers und des angegebenen Verwendungszweckes zu prüfen. Über Verlangen sind dem Stadtamt vom Antragsteller entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- d) Bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit ist auf die örtliche Bedarfsdeckung, die Vermehrung und Sicherung der Arbeitsplätze sowie auf Gemeindeinteressen in Bezug auf die zu erwartenden Abgaben und Steuern Bedacht zu nehmen.
- e) Der Förderungsbeitrag beträgt einmalig € 950,00.
- f) Die Antragsstellung für die Jungunternehmerförderung ist frühestens nach einem Jahr ab Gewerbeöffnung möglich, wobei ein abgeschlossenes Geschäftsjahr vorliegen muss.
- g) Bei Zuerkennung einer Jungunternehmerförderung gelangt der gesamte Förderungsbetrag nach einem Zeitraum von einem Jahr, gerechnet vom Monat der Gewerbeöffnung, zur Auszahlung, und zwar gegen Nachweis, dass der Betrieb noch besteht.
- h) Die Fördergeberin kann vor Auszahlung zum Nachweis, dass der Betrieb die Haupteinnahmequelle des Antragstellers/der Antragstellerin darstellt, geeignete Nachweise nachfordern (Einkommensteuerbescheid, Umsatzsteuerbescheid etc.).
Strenge Kriterien bei der Prüfung gelten vor allem dann, wenn der Gewerbestandort mit dem Hauptwohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin ident ist.
- i) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.
- j) Für Gewerbebetriebe auf ein- und demselben Standort kann eine Gewerbebeförderung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren gewährt werden.

3. Allgemeine Bemerkungen

Änderungen in Bezug auf die Höhe des Voranschlagssatzes und der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsbeiträge bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.



Die geänderte Richtlinie für die Gewährung von Förderungsbeiträgen an Junggewerbetreibende treten mit dem Tag des heutigen Gemeinderatsbeschlusses am 30. Juni 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Alfred Bernhard
Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am: